

Vertrag über die Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

zwischen

, vertreten und bevollmächtigt durch

(nachfolgend LEG genannt)

und

SWG
Brühlstrasse 15
2540 Grenchen

(nachfolgend Netzbetreiberin genannt)

1 PRÄAMBEL

Die Netzbetreiberin betreibt ein Verteilnetz für Strom, an das die Teilnehmenden der LEG angeschlossen sind. Die Teilnehmer wollen lokal produzierte Energie in der Gemeinschaft austauschen unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes. Der Netzanschluss bleibt bestehen. Fehlende Energie wird weiterhin über das Verteilnetz bezogen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

2 VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen der LEG bzw. dessen Teilnehmern und der Netzbetreiberin im Hinblick auf die Bildung und den Betrieb einer LEG.
- 2.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen über die Vergütung der aus dem Verteilnetz bezogenen Energie, über die Vergütung für die Überschussproduktion (durch die Produktionsanlage in das Netz eingespeiste Energie) sowie über die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN). Diese richten sich nach den Bestimmungen des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG bzw. den vom Verwaltungsrat der SWG erlassenen Vorschriften und Tarifblättern.
- 2.3 Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die interne Organisation der LEG (z.B. Abrechnung unter den einzelnen Teilnehmern etc.).

3 VERTRAGSBESTANDTEILE

- 3.1 Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:
 - a) dem vorliegenden Vertrag über die lokale Elektrizitätsgemeinschaft
 - b) dem Formular «Anmeldung LEG» (Anhang 1) über die an der LEG teilnehmenden Parteien und die Vertretung der LEG
 - c) den Formularen «Mutation LEG» (Anhang 2)
 - d) dem jeweils gültigen Reglement zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG
 - e) Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn
 - f) den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem Stromversorgungs- (StromVG), dem Energiegesetz (EnG) sowie deren Ausführungsverordnungen
 - g) dem jeweils gültigen Branchendokument «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) soweit dieses die im vorliegenden Vertrag verwendeten Begriffe erläutert.

Die Teilnehmer der LEG erklären durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bzw. den Formularen «Anmeldung LEG» und «Mutation LEG» den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.
- 3.2 Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.
- 3.3 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen etc. in diesem Zusammenhang.

4 VORAUSSETZUNGEN UND ANMELDUNG DER LEG

- 4.1 Die Bildung einer LEG ist zulässig, sofern folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
- a) die Endverbraucher und die in die Gemeinschaft eingebrachten Erzeugungsanlagen und Speicher befinden sich im selben Netzgebiet und sind nicht auf Spannungsebenen über 36 kV angeschlossen;
 - b) die Spannungsebenen über 36 kV werden für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen;
 - c) alle Endverbraucher verfügen über intelligente Messsysteme und
 - d) die Produktionsleistung der Energie-Erzeugungsanlage(n) beträgt mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.
- 4.2 Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer LEG teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in einer Gemeinschaft eingesetzt werden.
- 4.3 Den Einsatz von Stromspeichern hat die LEG der Netzbetreiberin zu melden und es sind auf Kosten des Speicherbetreibers Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Stromspeicher dürfen in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der LEG absetzen, als sie von der LEG beziehen. Die Speicherbetreiber sind für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich. Kommt es zu einer systematischen Verletzung von obiger Bedingung, kann die Netzbetreiberin einen Antrag an die EICom stellen, dass diese den Speicherbetreiber zur Unterlassung auffordert und gegebenenfalls seinen Anspruch auf Abschlag auf dem Netznutzungstarif verweigert.
- 4.4 Die Anmeldung der LEG an die Netzbetreiberin hat mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen. Die Bildung des LEG erfolgt spätestens auf den der dreimonatigen Frist folgenden Monatsersten. Der Netzbetreiberin sind folgende Dokumente einzureichen:
- i. Formular «Anmeldung LEG»
 - ii. Unterzeichneter Vertrag über die Bildung einer LEG
- 4.5 Sämtliche Mitteilungen der Netzbetreiberin erfolgen rechtsverbindlich an den bezeichneten Vertreter der LEG. Dieser ist für die Information innerhalb der LEG verantwortlich. Mit Unterzeichnung des Formulars «Anmeldung LEG» wird der Vertreter der LEG ermächtigt, rechtsgültig zu handeln und die für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die Netzbetreiberin ist umgehend über eine Änderung der Vertretungsverhältnisse zu informieren. Auf Begehren der Netzbetreiberin ist eine Vollmacht vorzulegen, aus der die Ermächtigung zur Vertretung der LEG hervorgeht.
- 4.6 Die Netzbetreiberin prüft nach Eingang der Anmeldung, ob die Voraussetzungen zur Bildung einer LEG erfüllt, die Dokumente vollständig sind und bei (einzelnen) Teilnehmern Smart Meter eingebaut werden müssen. Die Netzbetreiberin teilt dem Vertreter der LEG mit, ob eine LEG eingerichtet werden kann und ab welchem Datum die Abrechnung der Beteiligten als LEG erfolgt.

5 MUTATIONEN UND AUFLÖSUNG DER LEG

- 5.1 Der Eintritt in und der Austritt aus einer LEG ist durch den Vertreter der LEG der Netzbetreiberin mit dem Formular «Mutation LEG» zu melden und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats möglich. Bei Eintritt von weiteren Mitgliedern, bei denen eine Ausrüstung mit einem intelligenten Messsystem erforderlich ist, beträgt die Frist 3 Monate. Prüfung und Bestätigung der Teilnahme erfolgt gemäss vorstehend definierten Anmeldeprozedere (Ziff. 4.6).
- 5.2 Bei Austritt einer Erzeugungseinheit oder beim Eintritt eines Endverbrauchers prüft die Netzbetreiberin, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer LEG weiterhin gegeben sind. Falls dies nicht der Fall ist, teilt die Netzbetreiberin dies dem Vertreter der LEG unmittelbar mit. Die Netzbetreiberin hat die Abrechnung als LEG nach Mitteilung an den LEG Vertreter innerhalb von 6 Monaten aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für eine LEG aufgrund der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (vgl. vorstehende Ziff. 4.1) nicht mehr gegeben sind. Die Netzbetreiberin informiert den LEG-Vertreter über eine drohende Auflösung. Der LEG Vertreter hat in der gegebenen Frist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen einer LEG wieder erfüllt sind. Andernfalls erfolgt die Auflösung der LEG.
- 5.3 Führen Ein- oder Austritte aus der LEG zu einer Veränderung der gewährten Reduktion auf dem Netznutzungstarif (vgl. Art. 19h StromVV und nachstehende Ziff. 6.4) teilt dies die Netzbetreiberin mit der Bestätigung der Mutation dem Vertreter der LEG mit.
- 5.4 Die Auflösung der LEG erfolgt durch Mitteilung des LEG – Vertreters an die Netzbetreiberin und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats. Die Netzbetreiberin erstellt per Auflösungsdatum eine Abschlussrechnung für die LEG – Teilnehmer.
- 5.5 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, einzelne Teilnehmer von der LEG auszuschliessen, wenn diese fällige Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht haben oder trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beenden. Der Netzbetreiberin kann überdies nach Massgabe von § 22 des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG die Stromlieferung einstellen.

6 MESSUNG UND ABRECHNUNG

- 6.1 Die Netzbetreiberin installiert und betreibt die notwendigen Messeinrichtungen für die Erfassung der Produktion und des Verbrauchs der einzelnen Teilnehmenden.
- 6.2 Die Netzbetreiberin nimmt den notwendigen Einbau der Smart Meter vor. Sofern die bestehende Elektroverteilung in Gebäuden der Verbrauchsstätten der Teilnehmer noch aus asbesthaltigen Frontplatten besteht, sind die bestehenden Zählerbretter auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft durch Zählerbretter aus Kunststoff (entsprechend dem Anhang der Werkvorschriften BE/JU/SO) zu ersetzen und mit Zählersteckklemmen nach den Vorgaben der Netzbetreiberin auszustatten. Der vorgängige Ersatz von asbesthaltigen Zählerbrettern ist Voraussetzung für den Einbau von lastgangfähigen Zählern durch die Netzbetreiberin. Unterlässt der Eigentümer den Ersatz vorzunehmen, ist die Netzbetreiberin berechtigt, den bzw. die betreffenden Teilnehmer von der LEG auszuschliessen.
- 6.3 Zur ordnungsgemässen Funktion und Auslesung der von der Netzbetreiberin installierten Messeinrichtungen ist ein ausreichender Mobilfunkempfang erforderlich. Sollte dies nicht sichergestellt sein, sind die Teilnehmer verpflichtet, der Netzbetreiberin den Aufbau und Betrieb einer Antenne (einschliesslich Antennenkabel und ggf. erforderlicher Befestigung an der Fassade)

zu gestatten. Dabei ist sicherzustellen, dass das Antennenkabel bis zum betroffenen Zähler geführt werden kann, um eine ordnungsgemässe Anbindung zu gewährleisten. Die Kosten für die Installation der Antenne und die Verlegung des Kabels bis zum Zähler trägt die Netzbetreiberin.

- 6.4 Die Reduktion des Netznutzungstarifs, welche die Teilnehmer der LEG für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können, richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben (StromVG und StromVV) und wird auf der Rechnung nachvollziehbar aufgeführt.
- 6.5 Die Netzbetreiberin legt bei der Konstituierung der LEG anhand ihres Standardschaltzustandes fest, welche Netzebene(n) die LEG in Anspruch nimmt. Sie weist den entsprechenden Wert des prozentualen Abschlags des Netznutzungstarifes den Endverbrauchern in der LEG für den Bezug der innerhalb der LEG produzierten Energie zu, und informiert den Vertreter der LEG.
- 6.6 Innerhalb eines Netzgebietes können sich die Schaltzustände ändern (indem z.B. Trennschalter in Trafokreisen geschlossen werden, Abgänge umgeschaltet, neue Trafostationen eingebaut werden etc.). Bei dauerhaften Änderungen des Schaltzustandes (> 12 Monate) erfolgt – sofern relevant – eine Anpassung in der Zuordnung der LEG für den Abschlag der Netznutzungstarife. Die Netzbetreiberin nimmt diese zum 1. Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie dem Vertreter der LEG mit. Falls die LEG aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt die Netzbetreiberin dies dem Vertreter der LEG mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 6 Monaten auf den ersten eines Monats. Andernfalls erfolgt die Auflösung der LEG.
- 6.7 Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der LEG frei abgesetzt werden. Die interne Kostenverrechnung ist Sache der LEG. Die Netzbetreiberin überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die Netzbetreiberin im Streitfall ist ausgeschlossen.
- 6.8 Für die Rechnungsstellung ermittelt die Netzbetreiberin die Anteile der selbst erzeugten Elektrizität, die innerhalb der LEG unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, und der gesamten übrigen Bezüge der Gemeinschaft. Unter Anwendung dieses Verteilschlüssels berechnet sie bei jedem Endverbraucher die für dessen Bezüge geschuldeten Beträge. Die Endverbraucher können untereinander eine davon abweichende Aufteilung dieser Kosten vereinbaren. Auf Verlangen der Netzbetreiberin oder der LEG erfolgt die Rechnungsstellung sowohl für die Netznutzung als auch die Elektrizitätslieferung in der Grundversorgung (inkl. Abgaben), aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft. Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin bleiben die einzelnen Endverbraucher. Zwischen den Teilnehmern der LEG besteht keine solidarische Haftung.
- 6.9 Das Entgelt für die Elektrizitätslieferung für LEG-Teilnehmer in der Grundversorgung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifen der Netzbetreiberin. Teilnehmer, die vom Recht auf Marktzugang Gebrauch gemacht haben, beziehen den Strom, der nicht durch die in der LEG produzierte Elektrizität gedeckt wird, von ihrem Stromlieferanten.
- 6.10 Ergibt sich aus der LEG ein Überschuss aus der Einspeisung der Teilnehmenden (Erzeugungsanlage und Speicher), so wird der Überschuss anteilmässig im Verhältnis der Einspeisung an die Einspeiser pro Viertelstunde verteilt und nach den jeweils geltenden Rücklieferungstarifen der Netzbetreiberin vergütet.
- 6.11 Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Tarife der Netzbetreiberin und nach den in § 67 bis § 73 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG festgelegten Grundsätzen.

7 HERKUNFTSNACHWEISE / STROMKENNZEICHNUNG

- 7.1 Die Netzbetreiberin meldet der Vollzugsstelle (Pronovo) den Überschuss aus der LEG pro Anlage. Dem Produzenten stehen die Herkunftsnachweise (HKN) aus dem Überschuss aus der LEG anteilig zur Verfügung.
- 7.2 Für die Stromkennzeichnung des grundversorgten Anteils des Reststroms ist die Netzbetreiberin verantwortlich. Für den LEG-intern ausgetauschten Strom wird keine Stromkennzeichnung erstellt. Der LEG-intern ausgetauschte Strom hat die Qualität der LEG-Produktionsanlage(n).

8 UNTERBRECHUNGEN / EINSCHRÄNKUNGEN / HAFTUNG

- 8.1 Die Netzbetreiberin hat, gestützt auf § 19 bis § 23 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG, das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Haftung der Netzbetreiberin richtet sich nach § 18 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG.

9 DATENSCHUTZ

- 9.1 Die Vertragsparteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Diese erfolgt nach den in § 11 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG festgelegten Grundsätzen. Die Vertragsparteien stimmen der Datenbearbeitung im Sinne der genannten Grundsätze zu. Die LEG nimmt überdies davon Kenntnis, dass die Netzbetreiberin intelligente Steuer- und Regelsysteme im Sinne von Art. 17b Abs. 1 StromVG einsetzt und erklärt mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages ihr Einverständnis dazu.

10 VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 10.1 Änderungen dieses Vertrages (inkl. dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der entsprechenden Weiterübertragungspflicht unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall. Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.

11 ANWENDBARES RECHT, STREITIGKEITEN

- 11.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Grenchen.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 12.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

13 UNTERSCHRIFTEN

Die vorliegende Vereinbarung wird zu Händen beider Parteien in zweifacher Ausführung erstellt.

Die Netzbetreiberin:

Ort, Datum:

Lars Losinger
Geschäftsleiter

Ronny Leuenberger
Leiter Energie + Vertrieb

Die Lokale Elektrizitätsgemeinschaft :

Ort, Datum:

Vertreter/in der LEG